

Satzung Gemeindejugendring Loxstedt (GJL)

in der Fassung vom 8. März 2010

Präambel

Der **Gemeindejugendring Loxstedt** (im Folgenden abgekürzt **GJL** genannt) ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Gemeindegebiet jugendpflegerisch tätigen Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

Die im **GJL** zusammengeschlossenen Organisationen sind gewillt, untereinander Toleranz zu üben und den Gedanken der gegenseitigen Achtung und freundschaftlichen Zusammenarbeit in ihre Verbände und Organisationen hineinzutragen.

Der **GJL** weiß sich allen Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Loxstedt verpflichtet und will die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Loxstedt fördern. Durch seinen Einsatz für die Belange der Jugend will der GJL die soziale und demokratische Ordnung in der Gemeinde Loxstedt, Deutschland und Europa unterstützen.

§ 1

Name und Sitz und Geschäftsjahr

Er trägt den Namen **Gemeindejugendring Loxstedt**.

Er hat seinen Sitz in **Loxstedt**.

Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

Der **GJL** verwaltet in eigener Verantwortung die von der Gemeinde Loxstedt zur Verfügung gestellten **Haushaltsmittel**.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Der **GJL** richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Gemeindegebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung.

Er verpflichtet sich auch für die Interessen der nicht organisierten Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Loxstedt einzutreten.

Der Gemeindejugendring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Aufgaben des GJL sind insbesondere:

1. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung zu fördern;
2. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern;
3. die Interessen von Jugendlichen, ihren Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbänden in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. Jugendamt, Kreisjugendring, Jugend- und Sozialausschuss, im Prozess der Jugendhilfeplanung etc.);
4. gemeinsame Einrichtungen (z.B. Jugendzentren, Jugendhäuser, Jugendräume o.ä.) zu initiieren;
5. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, zu planen und durchzuführen;
6. mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
7. Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterial und Publikationen zu jugendpolitischen Themen parteipolitisch unbeeinflusst herauszugeben;
8. die internationale Jugendzusammenarbeit, Begegnungen und Studienfahrten zum Kennen lernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag zur Völkerverständigung anzuregen und zu fördern;
9. autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen, patriarchalischen und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.

Satzung Gemeindejugendring Loxstedt (GJL)

in der Fassung vom 8. März 2010

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Gemeindejugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Gemeindejugendringes. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Gemeindejugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gemeindejugendring sind:

1. die Anerkennung der Grundrechte und der Niedersächsischen Verfassung;
2. Mitglied kann jede auf Dauer angelegte Jugendgemeinschaft der Gemeinde Loxstedt werden, d.h. jede vereinfreie Jugendgruppe, jeder Verein oder jede Institution in der Jugendgruppen bestehen
3. dass die Ordnung der Mitglieder auf demokratischer Grundlage beruht;

§ 5 Aufnahmen und Ausschlüsse

1. Die Aufnahme in den Gemeindejugendring ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahmen entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall einer Voraussetzung des § 4. Die Feststellung trifft die Vollversammlung.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Den Delegierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Organe

Die Organe des Gemeindejugendringes sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
2. Jedes Mitglied entsendet zwei Delegierte und kann zwei stellvertretende Delegierte benennen; eine/r Delegierte/r und eine/r stellvertretende/r Delegierte/r sollte nicht älter als 25 Jahre sein. Die Mitglieder haben bei der Benennung ihrer Delegierten darauf zu achten, dass die Relation von männlichen und weiblichen Jugendlichen in ihrer Organisation durch die Auswahl männlicher bzw. weiblicher Vertreter/innen für die Vollversammlung ausreichend berücksichtigt ist.
3. Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Gemeindejugendringes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele. Der Vollversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, der Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 5.

Satzung Gemeindejugendring Loxstedt (GJL)

in der Fassung vom 8. März 2010

4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen und von der Hälfte der Mitglieder mindestens eine/r Delegierte/r anwesend ist. Zur Vollversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich durch den Vorstand eingeladen. Wird von einem Drittel der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung binnen vier Wochen einberufen.
5. Die Vollversammlung tagt öffentlich.
6. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Vollversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Delegierte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen. Sie prüfen einmal jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Gemeindejugendringes und erstatten darüber in der Vollversammlung Bericht.
- 5) Die Vollversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Delegierten als Beisitzer auch Personen wählen die nicht Delegierte eines Mitgliedsvereins sind.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Gemeindejugendpfleger/in
kraft Amtes
 - f) Beisitzer
- 2) Er wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt (Ausnahme Gemeindejugendpfleger/in); Ausschneiden von Vorstandsmitgliedern erfordert die Nachwahl für den Rest der Periode. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt (Ausnahme Gemeindejugendpfleger/in).
- 4) Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortungen gegenüber der Vollversammlung.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Satzungsänderungsanträge sind spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung schriftlich vom Vorstand zu verschicken.

§ 10 Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise

Der Gemeindejugendring kann zur Organisation seiner Arbeit Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen, die die Beschlüsse der Organe umzusetzen helfen. In ihnen arbeiten interessierte Mitglieder mit. Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise sind keine Organe des Gemeindejugendringes; sie arbeiten den Organen zu. Sie haben kein eigenständiges Außenvertretungsrecht. Die Einsetzung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen kann nur durch Beschluss der Organe erfolgen. Sie können (etwa: jugendpolitischer Ausschuss), müssen aber nicht auf Dauer angelegt sein.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Organe des Gemeindejugendringes geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Gemeindejugendringes fällt das Vermögen an die Gemeinde Loxstedt, die es ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 8. März 2010 in Kraft.